

Teilnahmebedingungen CMS 2021 – Cleaning. Management. Services.

1 Veranstaltung

Bei der CMS 2021 handelt es sich um eine internationale Fachmesse und Kongress, deren ebenso kurzes wie umfassendes Motto „Cleaning. Management. Services.“ lautet. Es werden die neuesten Produkte und Verfahren des modernen Gebäudereiniger-Handwerks und Dienstleistungen des Gebäudeservices und -managements präsentiert.

Träger sind der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Bonn und der Fachverband Reinigungssysteme im VDMA, Frankfurt.

Die Durchführung liegt bei der Messe Berlin GmbH.

2 Termine

Dauer der Veranstaltung:

21. - 24. September 2021

Ort

Messegelände Berlin

Hallen:

1.2, 2.2, 3.2, 4.2, 6.2, Freigelände Eingang Süd, Marshall-Haus

Frühbucherangebot bis:

01.10.2020

Öffnungszeiten für Besucher:

10.00 – 17.00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

09.00 – 18.00 Uhr

Aufbauende

20. September 2021, 18 Uhr (konstruktiv)
22 Uhr (dekorativ)

Abbau

24. September 2021, ab 17 Uhr
bis 27. September 2021, 18 Uhr

3 Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden Hersteller, Dienstleister, Händler, Verbände und Institutionen, deren Angebot oder Dienstleistung der Nomenklatur der CMS 2021 entspricht.

4 Mietpreise

Die Netto-Standmiete für 1m² Standfläche (inkl. Pauschale für Wasser- und Stromverbrauch) beträgt

	Frühbucherangebot	
	Anmeldungen eingehend bis 01.10.2020	Anmeldungen eingehend ab 02.10.2020
Reihenstand	179,- EUR	189,- EUR
Eckstand	195,- EUR	206,- EUR
Kopfstand	216,- EUR	227,- EUR
Blockstand	237,- EUR	248,- EUR
Freigelände	93,- EUR	98,- EUR
Fachschau: Anlagenpflege	124,- EUR	130,- EUR

Bei einer doppelstöckigen Bebauung der Standfläche werden für die überbaute Fläche zusätzlich 91,- Euro pro m² berechnet.

Trenn- und Seitenwände werden nur gegen Berechnung gestellt.

Für einen Standard Komplettstand wird ein Aufpreis von 128,- Euro pro m² erhoben, für einen Classic Komplettstand 136,- Euro pro m² und für einen Special Komplettstand 139,- Euro pro m².

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

Zusätzlich werden 0,60 Euro AUMA-Beitrag pro m² Ausstellungsfläche + Umsatzsteuer gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA) erhoben.

5 Media-Package

Mit dem Media-Package bietet die Messe Berlin GmbH ihren Ausstellern ein Paket ausgewählter Marketing-Tools zur Optimierung der Messebeteiligung und der Präsenz am Markt.

Die Kosten werden verpflichtend von Ausstellern und Mitausstellern in Form einer Pauschale entsprechend der Standgröße erhoben. Detaillierte Leistungsbeschreibungen siehe Seite 20.

6 Zahlungsbedingungen

Fälligkeit

Die Vorauszahlungen auf die Standmiete und Nebenkosten sind bis zu dem Fälligkeitstermin zu entrichten, der auf der Rechnung der Anzahlungsanforderung angegeben ist (in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn). Die Zahlung hat auf eines der angegebenen Konten der Messe Berlin GmbH zu erfolgen. Die Schlussrechnung erfolgt nach Ablauf der Veranstaltung.

Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der Messe Berlin GmbH erfolgen.

7 Arbeits- und Ausstellerausweise

Aussteller- und Arbeitsausweise stehen den Ausstellern wie folgt zu:

Bis 20m² Standfläche: **3 Stück**

Je weitere vollendete 10 m² Standfläche: **+ 1 Stück**

Weitere Ausstellerausweise können käuflich erworben werden.

8 Aussteller-Service (BECO)

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin genannte „Aussteller-Service-Mappe“ steht elektronisch im „BECO Shop“ (Berlin ExpoCenter Online) zur Verfügung. Sämtliche im BECO Shop bereitgestellten Inhalte bilden zusammen die „Aussteller-Service-Mappe“. Der BECO Shop ist die Bestellplattform für alle Services wie Installationen, Standbau und -gestaltung, Genehmigungen, Tickets, uvm. und ist verfügbar unter: www.cms-berlin.de/BECO.

Teilnahmebedingungen CMS 2021 – Cleaning. Management. Services.

9 Ausstellerschutz

Die Messe Berlin beantragt für die CMS 2021 Ausstellungsschutz gemäß § 15 Abs. 2 Designgesetz, § 6a Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz und § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Markengesetz.

9.1 Ausschluss von Ausstellern bei Verletzung von Schutzrechten

Die CMS bietet eine qualitativ hochwertige Marketingplattform für Aussteller, die im fairen Wettbewerb zueinander neue Produkte, Systeme und Verfahren im internationalen Reinigungsmarkt präsentieren. Mit der Akzeptanz der Teilnahmebedingungen erklärt der Aussteller, nur Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren, die nicht die Gewerblichen Schutzrechte Dritter (Patente, Marken, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster) und/oder Urheberrechte Dritter verletzen.

Die Messe Berlin ist berechtigt, Aussteller von der CMS auszuschließen (Nichtzulassung, Widerruf der Zulassung, Ausschluss während der laufenden Veranstaltung, Ausschluss für künftige Veranstaltungen), wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn gegen den Aussteller eine gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichts (Urteil oder Beschluss) vorliegt, mit der dem Aussteller die Ausstellung oder das Anbieten eines Produktes oder einer Dienstleistung untersagt wird, die der Aussteller unter Missachtung der gerichtlichen Entscheidung auf der CMS präsentieren will oder tatsächlich präsentiert. Dies gilt nur, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine spätere, in einem Rechtsmittelverfahren ergangene Entscheidung aufgehoben ist. Die Messe Berlin ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Entscheidung zu überprüfen.

Der Ausschluss steht allein im Ermessen der Messe Berlin. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Ausschluss des Ausstellers, der die Ausschlussvoraussetzungen erfüllt, wird dadurch nicht begründet. Im Falle des Ausschlusses stehen dem betroffenen Aussteller keine Rückerstattungsansprüche oder Schadensersatzansprüche gegen die Messe Berlin zu. Dies gilt auch, wenn die gegen ihn ergangene gerichtliche Entscheidung später aufgehoben wird.

10 GEMA-Gebühren

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik mittels CDs und sonstiger Tonträger sowie für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen bedarf es der Genehmigung der GEMA. Anmeldungen sind vorzunehmen bei:

GEMA
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin
T +49 30 21245 00 E-Mail: gema@gema.de

11 Lärm, Geräuschkulisse

Musikalische Vorführungen im Messegebäude sind nur mit Sondergenehmigung durch die Messe Berlin möglich. Das Vorführen von Maschinen sowie Video-, Musik- und Showdarbietungen ist so abzuhalten, dass weder Besucher noch Mitaussteller beeinträchtigt und gestört

werden. Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen einen Wert von 70dB(A) an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichsgrenze nicht überschreiten. (Siehe Techn. Richtlinien Berlin ExpoCenter City, Punkt 4.7.7.)

12 Werbung

Direktverkauf und Auslieferung auf der Ausstellung sind nicht gestattet. Die Verteilung von Werbematerial ist nur für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr ausgestellten Erzeugnisse gestattet. Die Durchführung von Werbung für andere Firmen ist nicht erlaubt; insbesondere ist auch jede Werbung für Abnehmer des Herstellers untersagt. Das Anbringen und Verteilen von Werbedrucksachen oder Mustern außerhalb des gemieteten Standes sowie das Beschriften der Hallenwände ist unzulässig. Ausstellern ist das Verteilen von Promotionmaterial außerhalb des Standes untersagt. Der Erwerb von Promotion-Ausweisen ist möglich. Die Messe Berlin behält sich vor, bei Verstoß gegen diese Regelung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 EURO zu berechnen.

13 Technische Richtlinien, Produktsicherheitsgesetz

Bitte beachten Sie die „Technischen Richtlinien“, die im Aussteller-Servicebereich zu finden sind. Der Aussteller ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Produktsicherheitsgesetz) einzuhalten, auf welches im Anschluss an die Technischen Richtlinien besonders hingewiesen wird.

Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch Einbau von transparenten Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufgelockert werden, damit der Stand dem offenen Charakter der Veranstaltung entspricht.

Der **geschlossene Anteil an einer Gangseite** darf 30 % nicht überschreiten. Ausnahmegenehmigungen sind mit der Projektleitung bzw. dem gegenüberliegenden Aussteller abzustimmen. Eine geschlossene Wand muss an der Gangseite grafisch gestaltet werden. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.

Standrückseiten ab 2,50m Bauhöhe, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Mieter ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.

14 Behördliche Genehmigungen

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind. Es gilt Punkt 13 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Berlin“.

15 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen sind ebenfalls die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin.